

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweis:**

Diese Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die vor dem WS 2007/08 das Studium aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium aufnehmen, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie ([http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT3/PO-BA-MA\\_Geographie.pdf](http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT3/PO-BA-MA_Geographie.pdf)).

**Prüfungsordnung für das Bachelorstudium  
Kulturgeographie und Area Studies  
an der Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 26. Februar 2003 (KWMBI II S. 1965)**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Anwendungsbereich, Ziel der Prüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium Kulturgeographie und Area Studies mit dem Abschlussziel des Bachelors.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

**§ 2**

**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

### § 3

#### **Gliederung des Studiums, Studiendauer, studienbegleitende Prüfungen und Praktika, Leistungspunktsystem**

(1) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst ein viersemestriges Grundstudium zur Vermittlung von Grundkenntnissen sowie ein weiteres Studium von zwei Semestern zur Vertiefung und Erweiterung. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für alle Prüfungen beträgt sechs Semester, der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen 108 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 80 SWS. <sup>3</sup>Auf das Fach Geographie entfallen 72 SWS, auf die Wahlfächer 36 SWS.

(2) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen; eine Vor- oder Zwischenprüfung zum Abschluss des Grundstudiums findet nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Modul entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat, und auf Prüfungsleistungen, die er in der Vorlesungszeit und im Anschluss daran studienbegleitend erbracht hat. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt 180, davon entfallen auf das Grundstudium 111. <sup>4</sup>Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen ergibt sich aus der **Anlage** und § 17 Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Der Umfang einer Prüfungsleistung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. <sup>2</sup>Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener erster Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten berechnet. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe aller Maluspunkte den Schwellenwert von 10 Punkten im Grundstudium und von 5 Punkten im weiteren Studium nicht übersteigt. <sup>4</sup>Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums Kulturgeographie und Area Studies ist der Nachweis über ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer zu erbringen. <sup>2</sup>Das Praktikum soll mit der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums abgestimmt sein und in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) absolviert werden. <sup>3</sup>Die Anerkennung des Praktikums ist von der Vorlage eines Praktikantenberichtes abhängig. <sup>4</sup>Sie erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Lehrenden.

### § 4

#### **Fristen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen des Bachelor-Grundstudiums sollen bis zum Ende des vierten Semesters, die des anschließenden Studiums einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt sein. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie zu den in Satz 1 bestimmten Terminen ablegen kann.

(2) Die Überschreitung der Fristen ist in § 16 Abs. 2 geregelt.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegen einem Prüfungsausschuss aus fünf Hochschullehrern, in dem die Professoren die Mehrheit haben müssen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Geowissenschaften) bestellt. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt, ist er vorbehaltlich der Zuständigkeit der Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer; er kann dies dem Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Kulturgeographie und Area Studies entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>4</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkanntem Fernstudium werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(5) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(6) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie gemäß § 12 gebildet wurden. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht § 12, entscheidet der Prüfungsausschuss - in Anlehnung an den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 über Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen - über die Umrechnung.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze eins bis fünf besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. <sup>2</sup>Der Student hat die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle des Absatz 5 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 8**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Student, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 9

### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 10

### Schriftliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen (Klausuren und sonstige schriftliche Leistungen) sind in der Regel durch zwei Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>3</sup>Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn er nicht zur Verfügung steht oder seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob durch seine Bestellung eine unzumutbare Verzögerung eintreten würde. <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfung ist stets durch einen zweiten Prüfer zu bewerten.

(2) Art, Dauer und Termin der schriftlichen Prüfungen sind fachspezifisch in der **Anlage** geregelt.

## § 11

### Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen, vom Prüfer bestellten Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Dauer und Termin der mündlichen Prüfungen sind fachspezifisch geregelt und werden vom zuständigen Hochschullehrer spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## § 12

### Bewertung der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>3</sup>Beruhet eine Prüfungsleistung auf mehreren Einzelleistungen, so hat der Prüfer bei Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen eines Faches (Teilprüfungen) gehen in die Fachnote mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte gemäß der **Anlage** bzw. § 17 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung ein. <sup>2</sup>Zum Bestehen der Fachprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erforderlich, dass alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bestanden sind. <sup>3</sup>Soweit der Student in Wahlfächern gemäß § 17 Abs. 4 Satz 8 benotete Leistungsnachweise anstelle von Teilprüfungen erbracht hat, gehen diese mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Fachnote ein.

(3) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Bachelorprüfung ist erforderlich, dass die Note der Bachelorarbeit und die Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Fachnoten und der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer jeden Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist beim jeweiligen Prüfer zu stellen. <sup>2</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 14

##### **Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 15

##### **Sonderregelung für Behinderte**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

#### § 16

##### **Zulassung und Meldung zur Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudiengang Kulturgeographie und Area Studies an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. aufgrund der in § 3 Abs. 4 Satz 3 genannten Regelungen den Anspruch auf die Wiederholung von Prüfungen verloren hat oder
2. die Bachelorprüfung im selben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
3. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudiengang Kulturgeographie und Area Studies immatrikuliert und zur Bachelorprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß der **Anlage** zählt. <sup>2</sup>Nimmt der Student nicht an den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters teil oder erbringt er die in der **Anlage** vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. <sup>4</sup>Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>6</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(3) <sup>1</sup>Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abzugeben. <sup>2</sup>Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben.

(4) Zur Teilnahme an den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen setzt sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar mit dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfer in Verbindung.

## **§ 17**

### **Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Im Grundstudium sind Prüfungsleistungen wie folgt zu erbringen:

1. Im Fach Geographie und
2. in mindestens zwei Wahlfächern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) In dem an das Grundstudium anschließenden weiteren Bachelorstudium sind Prüfungsleistungen wie folgt zu erbringen:

1. Im Fach Geographie,
2. in mindestens zwei Wahlfächern gemäß Absatz 3 und 4,
3. die Bachelorarbeit.

(3) <sup>1</sup>Als Wahlfächer sind alle Prüfungsfächer gemäß §18 der Magisterprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung wählbar. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen, im Einzelfall als Wahlfächer zulassen. <sup>3</sup>Eines der Wahlfächer muss sein: Soziologie oder Politische Wissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder eine Sprachwissenschaft; es muss mindestens im Umfang von 12 SWS studiert werden. <sup>4</sup>Andere Wahlfächer sind aus dem Katalog nach Satz 1 frei wählbar; in ihnen müssen jedoch mindestens jeweils 6 SWS studiert werden. <sup>5</sup>Ein Wahlfach darf höchstens im Umfang von 24 SWS studiert werden. <sup>6</sup>Jeder Student legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bis zu Beginn des dritten Semesters die Liste seiner Wahlfächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor; diese Liste muss von den vorgesehenen Prüfern abgezeichnet sein und eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfachstudiums darstellen.

(4) <sup>1</sup>In den Wahlfächern sind insgesamt Leistungsnachweise im Umfang von 36 Leistungspunkten und Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten zu erbringen. <sup>2</sup>In allen Wahlfächern sind Prüfungen abzulegen; sie werden als Einzelprüfungen abgelegt. <sup>3</sup>Jede Einzelprüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen von zwei bis acht SWS. <sup>4</sup>Sie findet als schriftliche oder mündliche Prüfung statt. <sup>5</sup>Der Umfang jeder Einzelprüfung ergibt sich aus der Zahl der ihr zugrunde liegenden SWS. <sup>6</sup>Danach beträgt die Dauer der schriftlichen Einzelprüfung 15 Minuten pro SWS, mindestens jedoch 60 Minuten, die Dauer jeder mündlichen Einzelprüfung etwa 30 Minuten. <sup>7</sup>Je SWS werden 1,5 Leistungspunkte bzw. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung 1,5 Maluspunkte vergeben. <sup>8</sup>In Ausnahmefällen, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind, können statt der Einzelprüfungen benotete Scheine als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach den Absätzen 1 und 2 werden als Teilprüfungen erbracht. <sup>2</sup>Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie die Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich im einzelnen aus der **Anlage** bzw. Absatz 4. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den jeweiligen Einzelprüfungen setzt voraus, dass der Student in den ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen die in der **Anlage** ausgewiesenen Leistungspunkte erreicht hat.

## § 18

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Kandidat im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) <sup>1</sup>Der Kandidat sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. <sup>2</sup>Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung darf zwei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei identischen Exemplaren abzuliefern. <sup>4</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so ist sie mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist; anderenfalls ist sie abgelehnt. <sup>2</sup>Ist die Bachelorarbeit angenommen, so wird ihre Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer errechnet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die angenommene Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte angesetzt.

(7) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Ablehnung gestellt sein; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Noten im Fach Geographie und in den Wahlfächern mindestens "ausreichend" lauten und die Bachelorarbeit angenommen ist.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden; die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>5</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange nicht die Schwellen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 überschritten sind. <sup>2</sup>§ 4 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis, sobald der Nachweis über die Ableistung des Praktikums nach § 3 Abs. 5 vorliegt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Fächer, Titel und Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Fachnoten und die Noten aller Teilprüfungen sowie Angaben zur Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage** In der Tabelle sind die Module *kursiv* angegeben und die im Grundstudium zu erbringenden Leistungspunkte unterstrichen.

FÄCHER, Bereiche, <i>Module</i> und Teilprüfungen (mit Lehrveranstaltungstyp und SWS)	in Semester	Teilnahme (LP)	Art und Umfang der Prüfung (Leistungs- bzw. Maluspunkte)
<b>HAUPTFACH GEOGRAPHIE</b>			
PG (Physische Geographie)		<u>(6)</u>	<u>(12)</u>
<i>PG 1 Grundlagen A</i>	1+2	<u>(3)</u>	Klausur 90 Min. <u>(4)</u> Referat oder Protokoll <u>(2)</u>
Proseminar Einführung I (2)			
Grundvorlesung (2)			
Kleine Exkursion (2)			
<i>PG 2 Grundlagen B</i>	2+3	<u>(3)</u>	Schriftliche Ausarbeitung <u>(2)</u> Referat + Klausur 90 Min. <u>(4)</u>
Geländepraktikum für Anfänger (2)			
Proseminar Einführung II (2)			
Vernetzungsvorlesung (2)			
KG (Kulturgeographie)		<u>(6)</u> + <u>(5)</u>	<u>(12)</u> + <u>(13)</u>
<i>KG 1 Grundlagen A</i>	1+2	<u>(3)</u>	Klausur 90 Min. <u>(4)</u> Referat oder Protokoll <u>(2)</u>
Proseminar Einführung I (2)			
Grundvorlesung (2)			
Kleine Exkursion (2)			
<i>KG 2 Grundlagen B</i>	2+3	<u>(3)</u>	Schriftliche Ausarbeitung <u>(2)</u> Referat + Klausur 90 Min. <u>(4)</u>
Geländepraktikum für Anfänger (2)			
Proseminar Einführung II (2)			
Grundvorlesung (2)			
<i>KG 3 Thematisches Projektseminar (6)</i>	4+5		Schriftliche Ausarbeitung (9)
<i>KG 4 Kulturgeographie für Fortgeschrittene</i>	5+6	(3)	Referat + Hausarbeit (4)
Hauptseminar (2)		(2)	
Vernetzungsvorlesung (2)			
Forschungskolloquium (2)			
RG (Regionale Geographie)		<u>(3)</u> +3	<u>(12)</u> + <u>(9)</u>
<i>RG 1 Regionale Geographie A</i>	3+4	<u>(3)</u>	Referat oder Protokoll <u>(2)</u> Referat + Klausur 90 Min. <u>(4)</u>
Kleine Exkursion (2)			
Proseminar (2)			
Regionale Vorlesung (2)			
<i>RG 2 Regionale Geographie B</i>	4 bis 6	(3)	Referat + Protokoll <u>(6)</u>
Regionale Vorlesung (2)			
Große Exkursion (4)			
<i>RG 3 Regionales Projektseminar (6)</i>	4+5		Schriftliche Ausarbeitung (9)
MT (Methoden und Theorien)		<u>(3)</u> + <u>(3)</u>	<u>(21)</u>
<i>MT 1 Grundlagen</i>	1+2	<u>(3)</u>	Schriftliche Ausarbeitung <u>(3)</u> Schriftliche Ausarbeitung + Klausur 60 Min. <u>(3)</u>
Proseminar Kartographie I (2)			
Vorlesung Geoinformatik (2)			
Seminar Wissenschaftstheorie und wiss. Arbeiten (2)			
<i>MT 2 Praktische Arbeitsweisen</i>	1 bis 5	(3)	Klausur 90 Min. <u>(2)</u> Schriftliche Ausarbeitung <u>(4)</u>
Proseminar Statistik I (2)			
Proseminar empirische Sozialforschung (2)			
Seminar Kartographie II oder Statistik II oder Luftbild-Fernerkundung (2)			
<i>MT 3 GIS (6)</i>	3		Hausarbeit <u>(9)</u>
Bachelorarbeit	6		Schriftliche Arbeit (18)
<b>GEOGRAPHIE GESAMT</b>		<u>(18)</u> + <u>(11)</u>	<u>(57)</u> + <u>(40)</u>
<b>WAHLFÄCHER</b>	1 bis 6	<u>(24)</u> + <u>(12)</u>	<u>(12)</u> + <u>(6)</u>
Siehe Bestimmungen in § 17, Absatz 3 und 4			
<b>BA-Studiengang gesamt</b>		<u>(42)</u> + <u>(23)</u> = 65	<u>(69)</u> + <u>(46)</u> = 115